

"Ehrbare Armut"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verträge mit spezieller Vorschlagszuweisung auch von den Nachkommen aus dieser Ehe angefochten werden können.

Ich kann meiner Leserschaft, sollte sie durch den Entscheid in Mitleidenschaft gezogen werden, nur raten, einen Notar zu konsultieren und mit ihm die ganze Angelegenheit gründlich zu besprechen. Er wird wissen, was für zusätzliche Regelungen entsprechend den gegebenen Verhältnissen in Betracht gezogen werden können. Vielleicht hat die Ehefrau mitverdient. In dem Fall könnte ihr Verdienst zum Teil als Sondergut ausdrücklich festgehalten werden. Sie muss beim Erbgang nicht beweisen, dass sie es verdient hat. Ihre Miterben müssen ihr beweisen, dass sie es nicht hat. Natürlich kann man nicht drauflos Sondergut angeben. Seine Höhe muss plausibel sein. Sondergut fällt nicht in den Nachlass des verstorbenen Ehemannes.

Des weiteren könnte man in einem Erbvertrag genau festlegen, was unbedingt im Besitz des überlebenden Teiles bleiben soll. Zum Beispiel der Hausrat. Sollte eine Liegenschaft vorhanden sein, die zum Vorschlag gehört und die fast immer auf den Namen des Mannes lautet, könnte man die Kinder in einem Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen und dem Überlebenden die Nutzniessung am ganzen Vermögen einräumen. Die Witwe müsste unter den Gegebenheiten Sicherstellung des Vermögens leisten. Mit anderen Worten, sie hat nur den Ertrag davon und darf das Vermögen, das den Kindern zufällt, nicht antasten. Es kann durchaus in ihrem Interesse sein, die Erbschaft vorderhand nicht zu teilen. Oder man könnte auf den Güterstand der Gütergemeinschaft umsteigen, wobei den Nachkommen ein Viertel garantiert ist.

Das Gesetz bietet allerlei Möglichkeiten, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen. Man muss sie eben kennen, und um sie kennenzulernen, braucht man den Rat eines tüchtigen Notars. Ohne ihn geht es nicht. Der neue Entscheid des Bundesgerichtes hat etliches ins Rollen

gebracht, das uns nachdenklich stimmen sollte.

«Ehrbare Armut»

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann auch auf dem europäischen Kontinent die Industrialisierung auf Hochtouren zu laufen. Millionen von Menschen wurden in die Städte gelockt, damit heimatlos gemacht und brutal ausgebeutet. Damals war die Spekulation mit Boden und Wohnraum schlimmer als in den schlimmsten Zeiten unseres Jahrhunderts. Der Revolutionsversuch von 1848 konnte durch die herrschende Klasse zwar unterdrückt werden, hatte diese aber doch nachhaltig geschockt.

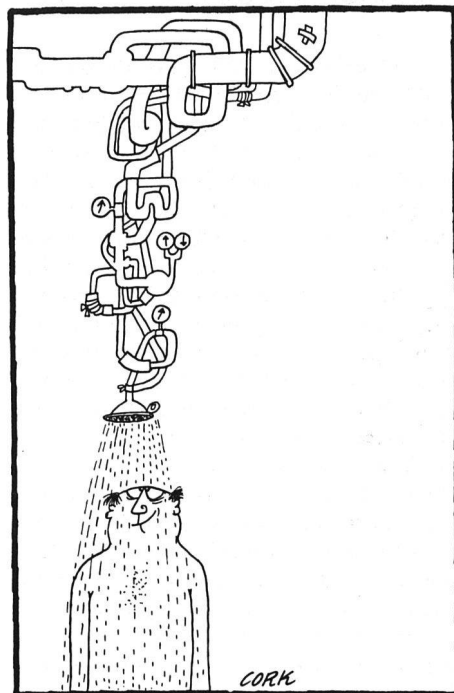
Möglicherweise aus schlechtem Gewissen, vielleicht aber auch aus echtem Mitgefühl mit der Industrie-Arbeiterschaft, wurden um 1850 von Angehörigen des oberen Bürgertums gemeinnützige Wohnungsgesellschaften gegründet. Für viele dieser Gründer war die Eindämmung der Wohnungsnot primäres Anliegen. Andere Kreise wollten mit dem Angebot von menschenwürdigen Wohnungen der Unruhe in der Arbeiterschaft begegnen.

Bei der Grundsteinlegung für ein Arbeiter-Miethaus der «Berliner Gemeinnützigen Gesellschaft» wurde im Jahre 1849 festgehalten, dass «in der verhängnisvollen stürmischen Gegenwart die Verwandlung eigentumsloser Arbeiter in arbeitende Eigentümer» wichtig sei.

Die mit dieser Baugesellschaft verbundene Alexandra-Stiftung in Berlin erhielt anlässlich eines Besuches des russischen Zaren Nicolaus am 13. Juli 1852 von diesem eine Gabe von 1000 Dukaten und einen Brief, dem folgender Satz entnommen ist: «Indem Sie an der Verbesserung des Loses der ehrbaren Armut arbeiten, leisten Sie der öffentlichen Ruhe einen ausgezeichneten Dienst».

Fabrikhäuser werden Eigenheime

Zwei Grossunternehmen der deutschen Stahlindustrie haben ihren Bergarbeitern und anderen Betriebsangehörigen die betriebseigenen Reihen-Einfamilienhäuser zum Verkauf offeriert. Ein Teil der Häuschen wurden in den letzten 30 Jahren mit öffentlichen Mitteln erstellt. Sie und die älteren Häuser sind abgeschrieben. Weil nun die Stahlindustrie weltweit in Schwierigkeiten steckt, versuchen deutsche Gruppen der Montanindustrie, ihre diesbezüglichen Stillen Reserven aufzulösen und gleichzeitig die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern. Die Häuschen kosten zwischen 30 000 und 50 000 DM. Die Industrie und die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft in Frankfurt vermitteln äusserst vorteilhafte Darlehen.



Schweiz Vereinigung für Gewässerschutz und Luftthygiene
Aktion Saubere Schweiz

Haltet die Schweiz sauber